IMT Nuremberg Archives

H – 2662

International Court of Justice

Doc. PL 69

Amtlicher Schulanzeiger

Exh. PL 7

für

Oberfranken und Mittelfranken

(Ausgabe Ansbach)

Ansbach.	5. Jahrgang / Nr. 5.	16. April 1937.

Inhalt: Amtl. Teil: Erledigte Lehrstellen. — Dienstesnachrichten. — Außerschulische Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher(innen). — Förderung der erbbiologischen Forschung durch die Schulen. — Bereitstellung von Lehrkräften für die Sportlehrgänge der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". — Verwendung der Mietentschädigungen für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer. — Reichsstelle für den Unterrichtsfilm Gemeinnützige G. m. b. H. über Verweigerung des Lernmittelbeitrages. — Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen; hier Prüfung der Staatsgesinnung und Reinheit des Blutes der im Erziehungs- und Unterrichtswesen tätigen Personen. — Bücherwerbung. — Errichtung und Betrieb von Funkanlagen in Schulen. — Turnkleidung der Schülerinnen. — Werbefahrten der Reichsrundfunkkammer. — Vorzeitiger Uebergang von Kindern aus der Volksschule an mittlere Schulen. — Einheitliche Festlegung der Sommerferien an den Landschulen. — Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk. — Sammlung von Knochen in den Schulen. — Unterricht in der Volksfortbildungsschule. — Zusammenarbeit der Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit der Hitler-Jugend. — Buchempfehlung. — Schulgemeinden. — Bildung von Schulgemeinden. — Vollzug der M.B. über Staatsjugenddienst und Schule. — Jahresplan zur Fortbildung der Volksschullehrer im Jahre 1937/38. — Behandlung des Vierjahresplanes an den oberbayerischen Schulen. — Nichtamtl. Teil: Bücherschau. — Anzeigen.

Dieser Nummer liegt ein Werbeblatt der **Hohenloher Schulmöbel- und Turngerätefabrik K.G.,** vorm. J. Kottmann, **Oehringen** (gegr. 1879) bei.

Amtlicher Teil.

Erledigte Lehrstellen:

a) für evang.-luth. Lehrkräfte:

1. Bettenfeld, B.-A. Rothenburg o. d. T., D.-W. I. O., B.-Sch.-R. in Uffenheim.
2. Göpfersgrün, B.-A. Wunsiedel, D.-W. I. O., B.-Sch.-R. in Wunsiedel.
3. Julius-Streicher-Siedlung bei Fischbach, ohne D.-W., B.-Sch.-R. Knodt in Nürnberg-O.
4. Michelau, B.-A. Lichtenfels, ohne D.-W., B.-Sch.-R. Höpfner in Kronach.
5. Untermichelbach, B.-A. Dinkelsbühl, D.-W. I. O., B.-Sch.-R. in Dinkelsbühl.
6. Unterwinterbach, B.-A. Höchstadt a. A., D.-W. I. O., B.-Sch.-R. Gebhardt in Bamberg.

b) für kath. Lehrkräfte:

Kaldorf, B.-A. Hilpoltstein, D.-W. I. O., B.-Sch.-R. Knodt in Nürnberg-O.

Gesuche sind bis 8. Mai 1937 dem zuständigen Bezirksschulrat einzureichen und von diesem samt der Übersicht bis 13. Mai 1937 vorzulegen. Sie müssen die Erklärung über Übernahme der Umzugskosten enthalten.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
PL Exhibit 7
Filed July 30, 1946

H2662 – 0002

H2662 – 0003

Dienstesnachrichten.

Schulaufsicht. Namens des Führers und Reichskanzlers hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Bezirksschulrat Hans Bähr in Coburg, der wegen Erreichung der Altersgrenze mit Ablauf des Monats März 1937 in den Ruhestand tritt, für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste den Dank ausgesprochen.

Ernannt ab 1. 2.: a) **zu Oberlehrern** (**zur Oberlehrerin**) die Hauptlehrer(in): Busse Hans, Düll Luise, Rießner Adolf, Sauer Karl und Wappler Artur in Nürnberg, Bauer Friedrich, Hormes Georg, Weisensee Oswald und Wieland Josef in Fürth, Hoffmann Karl in Lauf, Hupfer August in Hof, Knapp Karl in Neustadt a. d. A., Langkammerer Eduard in Bamberg, Rosa Hermann in Oberferrieden, Schlotter Franz in Gunzenhausen, Schnell Georg in Unterschwaningen, Sommerer Wolfgang in Röthenbach a. d. Pegn. und Will Heinrich in Münchberg;

b) **zu Hauptlehrern** (**zur Hauptlehrerin**) die Lehrer(in): Bär Georg in Michelau, Bär Karl in Hummendorf, Böhm Wilhelm in Weidhausen, Breitenbach Hermann, Hübner Josef, Seitz Karl und Wagner Ludwig in Nürnberg, Brehm August in Coburg, Dauser Otto in Preith, Döring Maria in Frohnlach, Dotzler Leonhard in Lauf, Ebert Georg in Rasch, Färber Georg und Peetz Heinrich in Hof, Friedrich Georg in Selbitz, Glöckel Johann in Reichenschwand, Grüner Hans in Weißenstadt, Guthmann Georg in Windsheim, Hundt Max in Kulmbach, Jörgel Heinrich in Sassendorf, Kerl Friedrich in Hegnabrunn, Kießling Johann in Schwarzenbach a. d. S., Lang Andreas in Naila, Lehr Karl und Seyfert Johann in Bamberg, Morgenroth Emil in Steinbach b. G., Ruder Karl in Großgarnstadt, Schöpf Fritz in Oberlangenstadt, Schwander Richard in Kupferberg, Truckenbrodt Albert in Oberwohlsbach und Zeitler Hans in Gärtenroth;

c) **zu Lehrern**(**innen**) die Hilfslehrer(innen): Amann Friedrich in Königsfeld, Barth Hermann in Obersteinbach, Baumgärtner Daniel in Tiefenpölz, Beyer Alfred in Wiebelsheim, Bechmann Hedwig in Fürth, Bengel Johann und Heß Franz in Arberg, Berger Otto in Unternzenn, Bernhardt Alfred in Lippertsgrün, Berstorfer Hans in Mischelbach, Blank Balthasar in Neubau, Borne Wilhelm in Koppenwind, Braune Lydia in Geslau, Brießmann Richard in Weingarts, Deinlein Fritz in Creußen, Dippold Bernard in Ludwag, Distler Walter in Rittersbach, Dittenhöfer Michael in Wellheim, Dörfler Eduard in Neuhaus (Rehau), Dünkel Karl in Rehau, Düßel Alexander in Schwarzenstein, Eck Franz in Elbersberg, Eckardt Erich in Rohr, Egerer Anna in Schwarzenbach a. d. S., Erras Erwin in Langensteinach, Eßlinger Else in Straßdorf, Eyselein Lina und Lorz Fritz in Dürrenwaid, Fehn Luise in Kirchenlamitz, Fichtelmann Hans, Kram Elise, geb. Boesner, Kühlmayer Maria, Link Christian, Schmidt Bernhard und Sippel Regina in Nürnberg, Fleischmann Georg in Westheim, Fleischmann Hans in Neudorf (Lichtenfels), Forkel Fritz in Mitwitz, Frank Karl in Bernstein, Fritzmann Georg in Steinberg, Fugmann Oskar in Merlach, Gaeble Siegfried in Fronlach, Gärtner Richard in Sinnbronn, Gemeinhardt Leo in Wildenau, Götz Wilhelm in Witzleshofen, Gräf Hedwig in Streitau, Hager Arthur in Joditz, Hahn Karl in Raitenbuch, Hahn Otto in Fischbach, Hartenstein Otto in Hüll, Heberlein Anton in Lichtenberg, Heinz Konrad in Landersdorf, Herold Fritz in Neuhaus (Naila), Herpich Bernhard in Neuensorg (Lichtenfels), Herold Maria Herta in Lonnerstadt,

H2662 – 0004

Heuberger Bernhard in Eichstätt, Hofmann Arno in Mittelberg, Hofmann Emma in Schwarzenbach a. W., Hofmann Hans in Stetten, Hofmann Lisi in Gerolsgrün, Jakob Martha in Herzogenaurach, Janusch Werner in Dürrwangen, Kroher Michael in Wunsiedel, Kerler Matthias in Morsbach, Köhler Walter in Neuses a. Br., König Hans in Heuberg, Königstein Franz in Windsheim, Köppel Hans in Schloßberg, Kohler Ruth in Marktredwitz, Konrad Berta in Wolframseschenbach, Korn Max in Langenaltheim, Krauß Hedwig und Krauß Ludwig in Gößersdorf, Lang Emma in Naila, Kremer Ludwig in Ziegelerden, Kremer Dominikus in Wölkersdorf, Lieb Werner in Ahlstadt, Ludwig Karl Heinz in Buchau, Maier Hans in Altmannshausen, Markert Karl und Schineis Karl in Dinkelsbühl, May Franz in Rauenzell, Dr. Merkl Josef in Weiltingen, Meyer Armin in Unternbibert, Meyer Hermann in Heideck, Meyer Ilse in Hersbruck, Meyer Franz in Oberküps, Müller Karl in Kornbach, Neußner Ernst in Gattenhofen, Philipp Karl in Schopfloch, Pirner Grete in Weißenbrunn, Prechter Friedrich in Uhlfeld, Räder Oskar in Wötzelsdorf, Rausch Dorothea in Lehrberg, Rauscher Sophie in Weisendorf, Rehe Georg in Rothmannsthal, Riedelbauch Emil in Schirndorf, Rieß Hans in Arzberg, Rüttinger Franz in Schönfeld, Rumpf Adolf in Reuth a. W., Rupp Robert in Wolkertshofen, Schäfer Hans in Lahm, Schaffert Fritz in Unterickelsheim, Schill Fritz in Bronn, Schlegel Fritz in Bach, Schleidt Franz in Teuchatz, Schmidt Benedikta in Neuensorg (Stadtsteinach), Schmitt Heinrich in Schlackenreuth, Schreiner Josephina in Seuversholz, Schricker Max in Fattigau, Schubarth Ernst in Dörnthal, Schubert Otto in Lauterbach, Schübel Arno in Schauenstein, Schürmer Karl in Schirndnig (Wunsiedel), Schuester Gertrud in Eichstätt, Seelig Fritz in Krögelstein, Spiegel Otto in Weihenzell Strehl Wilhelm in Ettenstatt, Steenpaß Alois in Großohrenbrunn, Stich Friedrich in Treuchtlingen, Stirnweiß Georg in Töpen, Stößl Hans in Baudenbach, Strauß Karl in Allersberg, Strehl Margarete in Ergersheim, Stumpf Georg in Wildenberg, Uebelein Mathilde in Wannbach, Veit Willibald in Neudorf (Bamberg), Widmann Walburga in Böhmfeld, Wittauer Karl in Lochau, Wolfrum Michael in Hof-Moschendorf;

d) **zu Lehrerinnen** die Schulamtsbewerberinnen: Hain Eva in Pollenfeld, Hau Elvira in Weinsfeld und Popp Walburga in Ochsenfeld.

e) **zu Hilfslehrern(innen)** die Schulamtsbewerber(innen) ab 1. 2.: Angermeyer Alfred in Reinhardshofen, Bachmann Johannes in Langfurth, Bodenschatz Karl aus Bayreuth in Moritzreuth, Brandes Ludwig in Gleißenberg, Bucher Konrad aus Herzogenaurach in Neuensee, Dirr Johann in Landerzhofen, Dittmar Anni in Naila, Döllmeier Karoline in Waischenfeld, Düngfelder Anna in Bamberg, Eder Richard in Dentlein, Ehrsam Reinhold in Oberwohlsbach, Englert Irene in Marktredwitz, Friedel Barbara in Effeltrich, Gärtner Heinrich in Renzenheim, Gerlach Siegfried in Weinberg, Gillitzer Karl in Bammersdorf, Haas Friedrich in Trautskirchen, Hartmann Elisabeth, Heinlein Paul, Meixner Lisl, Reuß Paula und Schnur Hedwig in Nürnberg, Hartung Friedrich in Faßmannsreuth, Himsel Alfred in Hüttung, Hofmann Anton in Großlellenfeld, Hofmann Betti in Egweil, Hopf Otto in Ottenhof, Huber Anna in Meckenhausen, Hundt Karl in Nordhalben, Kestel Baptist in Wickendorf, König Friedrich aus Bayreuth in Schlopp, Kraus Barbara in Forchheim, Kübrich Katharina in Weismain, Lutz Konrad in Irfersdorf, Mark Hermann in Bayreuth, Meidinger Otto in Erlabronn, Meier Georg in Wettringen, Meyer Sofie in

Gelbelsee, Russelt Georg in Breitenau, Oberhofer Johann in Kaldorf, Oettinger Fritz in Voitssummra, Pauli Georg in Stirn, Reichenbächer Hans in Puckenhof, Reitzammer Johann aus Puckenhof in Wunsiedel, Sandner Gertrud in Wunsiedel, Sapper Fritz in Döckingen, Schlagbauer Albert aus Windsfeld in Jobstgreuth, Schuster Karl in Großhöbing, Schwarz Karl in Selb, Schwarzkopf Johann in Weingarts, Schulz Mathilde in Kirchenlaibach, Sommerer Georg in Marktredwitz, Späth Ludowika in Nasselfels, Stammberger Vitus in Längenau, Straub Maria in Litzendorf, Teichmann Fritz in Leinburg, Thomann Anna in Marktleugast, Wagner Barbara in Weismain, Wiedemann Karl in Schauberg, Wölker Maria in Forth, Zischler Rudolf in Ammelbruch; ab 16. 2.: Bengel Josef in Stadtsteinach, Jakob Adolf aus Selb in Hetzelsdorf.

ab 1. 4. a) **zu Hauptlehrern** (**zur Hauptlehrerin**) die Lehrer(in) Lindner Karola, Scherzer Leopold und Sommer Friedrich, sämtliche an der Taubstummenanstalt Bayreuth;

b) **zur Lehrerin** die Schulamtsbewerberin Rumann Elisabeth aus Neuendettelsau, in Lauf.

Versetzt auf Ansuchen ab 1. 4.: Puhl Ludwig, Hauptlehrer in Schnelldorf, nach Dittenheim, Schiller Ludwig, Hauptlehrer in Stein, nach Pfofeld, Schmitt Josef, Hilfslehrer in Birklingen, nach Wolframseschenbach, Held Konrad, Hauptlehrer in Trebgast, nach Wohlbach, Riedel Max, Lehrer in Helmbrechts, nach Selb, Unger Oswald, Lehrer in Seibelsdorf, nach Mainleus, Rauber Eduard, Hauptlehrer in Münchaurach, nach Thann, Schwab Johann, Hauptlehrer in Bockenfeld, nach Kirnberg, Schlüter Otto, Lehrer in Weidhausen, nach Heldritt, Weiß Christoph, Hauptlehrer in Velden, nach Stein, Koch Auguste, Lehrerin in Buchbach, nach Heroldsbach, Herrmann Wilhelm, Lehrer in Oberschönbronn, nach Heilbronn, Wurzer Friedrich, Lehrer in Weiboldshausen, nach Weißenburg i. Bay., Müller Heinrich, Lehrer in Finkenbach (Pfalz), nach Großhaslach, Eisenschmid Karoline, Lehrerin in Großweingarten, Birkner Elisabeth, Lehrerin in Schnaid, Mahr Heinrich, Lehrer in Friedersdorf, Bosch Georg, Lehrer in Johannisthal, und Froschauer Alfred, Lehrer in Steinwiesen, nach Kronach, Inzinger Heinrich, Hauptlehrer in Lippertshofen, nach Alxing (Obay.), Heindl Hans, Lehrer in Wartenfels, nach Stadtsteinach, Leischner Otto, Lehrer in Tettau, nach Weidach, Hagel Friedrich, Lehrer in Buchbach, nach Busendorf, Rank Alfred, Hilfslehrer in Löhmar, nach Schwarzenbach a. W., Bähr Andreas, Hauptlehrer in Nedensdorf, nach Ebing, Horn Wilhelm, Lehrer in Ebing, zur Zeit in Fichtelberg, nach Neuensee, Gerlach Siegfried, Hilfslehrer in Weinberg, nach Iphofen, Krauß Maria, Hauptlehrerin in Dürrwangen, nach Herrieden, Biber Rupert, Lehrer in Raitenbuch, nach Iphofen, Weber Josef, Lehrer in Freiröttenbach, und Schmidt Wilhelm, Lehrer in Sausenhofen, nach Fürth, Bergmann Robert, Hauptlehrer in Michelau, Schmatz Georg, Hauptlehrer in Schwandorf, Hofmann Erhard, Lehrer in Röckenricht (Opf.), Dr. Beck Friedrich, Lehrer in Immeldorf, Dünkel Fritz, Lehrer in Geckenheim, Mörl Andreas, Lehrer in Wassertrüdingen, Gumpert Karl, Lehrer in Ansbach, Ebertshäuser Gertrud, Hilfslehrerin in Thalmässing, Kegel Hans, Lehrer in Dentlein, Reichl Ulrich, Hauptlehrer in Lauf, Schmidt Rosine, Lehrerin in Schnaittach und Schmidt Ruth, Lehrerin in Colgenstein (Pfalz), nach Nürnberg, Fink Jakob, Hilfslehrer in Büchenbach, nach Herrnsdorf, Will Berthold, Lehrer in Hohenmirsberg, nach Burgebrach, Niedermüller Karl, Lehrer in Treuchtlingen, nach Ansbach, Kugler Karl, Lehrer in Greding, nach Allersberg, Schleidt Christoph, Lehrer in Aberzhausen, nach Groß-

H2662 – 0005

höbing, Bruckner Thereſe, Lehrerin in Wachenzell, Höhn Amalie, Lehrerin in Feuchtwangen, Lochmüller Heinrich, Lehrer in Dürrwangen, und Schneider Karl, Lehrer in Seuversholz, nach Eichſtätt, Pauli Kreszens, Lehrerin in Arberg, nach Spalt, Hanſelmann Karl, Lehrer in Kattenhochſtatt, nach Pappenheim, Geier Marie, Lehrerin in Königshofen, nach Bach, Balling Johann, Lehrer in Reichmannsdorf, nach Memmelsdorf, Neundorfer Joſef, Lehrer in Eckersbach, nach Biſchberg, Schlagbauer Albert, Hilfslehrer in Jobſtgreuth, nach Inſingen, Birkner Leonhard, Hilfslehrer in Langenau (Ofr.), nach Wilhelmsdorf, Zifchler Rudolf, Hilfslehrer in Ammelbruch, nach Hirſchneuſes, Reichert Luitpold, Hilfslehrer in Emſing, nach Kipfenberg, Egerer Anna, Lehrerin in Schwarzenbach a. d. S., nach Feuchtwangen, Löffler Joſef, Hauptlehrer in Etzelskirchen, Haßfurther Eliſabeth, Lehrerin in Etzelskirchen, und Menges Hans, Lehrer in Weiſendorf, nach Höchſtadt a. d. Aiſch, Feldbaum Hermann, Hauptlehrer in Schlüſſelfeld, nach Etzelskirchen, Zeck Johann, Hauptlehrer in Altendorf, Noppenberger Jakob, Hauptlehrer in Niederndorf, und Wittſtadt Wilma, Lehrerin in Hetzles, nach Herzogenaurach, Hopf Eliſabeth, Lehrerin in Kirchenbirkig, nach Hetzles, Hugler Johann, Lehrer in Pielenhofen (Opf.), nach Bamberg, Lemmert Alice, Lehrerin in Moggaſt, nach Saſſanfahrt, Daßler Hans, Lehrer in Droſendorf, nach Altenkunſtadt, Starklauf Adam, Lehrer in Weiden, nach Gaustadt, Strauß Karl, Lehrer in Allersberg, nach Lippertshofen, Döll Paul, Lehrer in Stadtſteinach, Zitzmann Joſef, Hauptlehrer in Miſtelfeld, Bütterich Joſef, Lehrer in Ebrach, Mähringer Anna, Lehrerin in Seelig, Luginger Hilde, Lehrerin in Ützing, nach Lichtenfels, Fiedler Marie, Hauptlehrerin in Seubelsdorf, nach Gaustadt, Lehr Hans, Lehrer in Heilbronn, nach Velden, Bock Eleonore, Lehrerin in Breitenbach (Pfalz), nach Selbitz, Zinck Grete, Lehrerin in Kirchenlamitz, nach Lehrberg, Leitner Katharina, Hauptlehrerin in Nürnberg, nach Wachenzell, Kühlwein Ludwig, Oberlehrer in Rückersdorf, nach Fürth, Haffner Anna, Lehrerin in Schopfloch, nach Rückersdorf, König Hans, Lehrer in Heuberg, nach Hilpoltſtein, Oberhofer Johann, Hilfslehrer in Kaldorf, nach Eckenhaid, Stadelbauer Hedwig, Hilfslehrerin in Ahornberg, nach Schwarzenbach a. d. S., Schmid Heinrich, Lehrer in See, nach München, Nägel Lilly, Lehrerin in Frankenheim, nach Altenberg, Eyſelein Lina, Lehrerin in Dürrenwaid, nach Stadeln.

Berufen ab 1. 4.: Bengel Joſef, Hilfslehrer in Stadtſteinach, nach Wartenfels, Pöſchel Luiſe, Hauptlehrerin in Rothenburg o. d. T., nach Schornweiſach, Meier Martin, Hauptlehrer in Veitsaurach, nach Kattenhochſtatt, Liſt Wilhelm, Hilfslehrer in Thann, nach Heinersdorf, Schwarz Karl, Hilfslehrer in Selb, nach Helmbrechts, Hezner Georg, Lehrer in Pappenheim, nach Schnelldorf, Boß Frida, Lehrerin in Rothenburg o. d. T., nach Ipsheim, Dr. Zurl Erna, Lehrerin in Ipsheim, nach Rothenburg o. d. T., Klinger Georg, Lehrer in Mörlbach, nach Burgbernheim, Kühlmayer Maria, Lehrerin in Nürnberg, nach Spalt, Mergner Pauline, Lehrerin in Oſtheim, nach Neunkirchen, Wagner Johann, Hauptlehrer in Bubenheim, nach Sauſenhofen, Herrmann Alfred, Lehrer in Hirſchneuſes, nach Waſſertrüdingen, Lang Paul, Lehrer in Röthenbach a. d. Pegnitz, nach Langenzenn, Aurnhammer Thereſe, Lehrerin in Mühlbühl, nach Hofſtetten, Ley Joſef, Lehrer in Meilenhofen, nach Raithenbuch, Kammerl Ernſt, Lehrer in Aurach, nach Freiröttenbach, Gurrath Regina, Hilfslehrerin in Schornweiſach, nach Diepersdorf, Troſt Max, Lehrer in Kipfenberg, nach Lichtenfels, Bernreuther Fritz, Hilfslehrer in Pfofeld, nach Oberſchönbronn, Thorwarth Rudolf, Hilfslehrer in Wilhelmsdorf, nach Geckenheim, Schuſter Karl, Hilfslehrer in Großhöbing, nach Greding,

H2662 – 0006

H2662 – 0007

Schnur Hedwig, Hilfslehrerin in Nürnberg, nach Spalt, Teichmann Fritz, Hilfslehrer in Leinburg, nach Langenaltheim, Hartmann Elisabeth, Hilfslehrerin in Nürnberg, nach Dentlein, Gottanka Karoline, Lehrerin in Stechendorf, nach Etzelskirchen, Louterbach Fritz, Lehrer in Trumsdorf, nach See, Arneth Adam, Hauptlehrer in Pegnitz, nach Wunsiedel, Schlegel Fritz, Lehrer in Bach, nach Heiligenstadt, Ebert Karl, Oberlehrer in Seenheim, nach Bockenfeld, Auer Eduard, Lehrer in Fünfbronn, nach Neuendettelsau, Dorn Adolf, Hilfslehrer in Heinersdorf, nach Ammelbruch, Räbel Anna, Hilfslehrerin in Schauerheim, nach Lauf, Arnold Karl, Lehrer an der Seminarübungsschule Coburg, nach Weidhausen, Meyer Adolf, Hauptlehrer in Neustadt a. d. A., nach Nürnberg.

Entlassen ab 1. 4. a) wegen Verehelichung: Reitz Elise, geb. Habenstein, Hauptlehrerin in Fürth, auf Antrag;

b) wegen Übernahme der Leitung der Städtischen Singschule in Nürnberg: Klink Waldemar, Hauptlehrer in Nürnberg, auf Antrag;

c) wegen Übernahme einer Lehrstelle an der Berufsschule: Pechtold Justus, Hauptlehrer in Wunsiedel, Rausch Dorothea, Lehrerin in Lehrberg.

d) wegen Verehelichung ab 12. 4.: Hau Elvira, verehelichte Gillitzer, Lehrerin in Weinsfeld, auf Antrag.

Wieder angestellt: Blum Richard, Oberlehrer im zeitlichen Ruhestande in Nürnberg, als Oberlehrer in Nürnberg 16. 3., Buhl Berta, geb. Ebersberger, vormals Lehrerin in Nürnberg, als Lehrerin in Fürth 1. 4., Grein Heinrich, Hauptlehrer im zeitlichen Ruhestande in Nürnberg, als Hauptlehrer in Nürnberg 1. 4.

Zugewiesen die Dienstwohnung erster Ordnung

a) ab 1. 4.: in Gleißenberg, dem Hilfslehrer Brandes Ludwig dortselbst,
in Döckingen, dem Hilfslehrer Sapper Fritz dortselbst,
in Reinhardshofen, dem Hilfslehrer Angermeyer Alfred dortselbst;

b) ab 16. 4.: in Abenberg, dem Lehrer Schineis Georg dortselbst.

In den Ruhestand versetzt:

1. dauernd mit dem Ausdruck des Dankes für die treuen Dienste:

a) wegen Dienstunfähigkeit: Kohler Tina, Handarbeitshauptlehrerin in Hof, auf Antrag 1. 4., Kirchdörfer Wilhelm, Hauptlehrer in Geislohe, auf Antrag 1. 4., Stephan Anna, Oberlehrerin in Nürnberg, auf Antrag 1. 5., Elflein Paul, Oberlehrer im zeitlichen Ruhestand in Nürnberg 1. 4., Wölfel Marie, Hauptlehrerin im zeitlichen Ruhestand in Nürnberg, auf Antrag dauernd 16. 4., Fiedler Johann, Oberlehrer in Zapfendorf, auf Antrag 1. 5., Haberstroh Berta, Oberlehrerin in Bamberg, auf Antrag 1. 5., Weid Maria, Handarbeitshauptlehrerin in Nürnberg 1. 5.; Gebhard Johann, Hauptlehrer in Mkt. Bibart 1. 5.;

b) wegen erreichter Altersgrenze: Gebhardt Johann und Wimmer Johann, Oberlehrer in Nürnberg, Hüttner Robert, Oberlehrer in Berneck, und Lippert Gottlieb, Oberlehrer in Bayreuth 1. 5., Ruckdeschel Johann, Oberlehrer in Iphofen 1. 6.;

2. zeitlich wegen Dienstunfähigkeit: Steinhäuser Wilhelm, Lehrer in Föhrenreuth, auf die Dauer eines Jahres 1. 3., Hall Christian Ernst, Hauptlehrer in Siegritz, auf Antrag auf die Dauer von 2 Jahren 1. 4., Holz Johann, Hauptlehrer in Krautostheim, auf die Dauer eines Jahres 1. 4., Merkel Fritz, Oberlehrer in Eggenbach, Elflein Karoline, Lehrerin in Schönwald, und Heubeck Friedrich, Hauptlehrer in Mkt. Bergel, auf die Dauer von 6 Monaten 1. 4., Raab Johann, Lehrer in Teuschnitz, auf die Dauer von 6 Monaten 1. 5., Keller Hugo, Hauptlehrer in Weichenwasserlos, auf die Dauer von 6 Monaten 1. 5.

H2662 – 0008

Gestorben:

Hufnagel Johann, Oberlehrer a. D. in Nürnberg 15. 9. 36.
Bauereiß Paul, Oberlehrer a. D. in Lauf 19. 2.
Mayer Georg, Hauptlehrer a. D. in Nürnberg 24. 2.
Treuheit Wilhelm, Oberlehrer a. D. in Nürnberg 25. 2.
Wurm Olga, Hauptlehrerin in Nürnberg 4. 3.
Brucker Johann, Oberlehrer a. D., zuletzt in Döhlau 9. 3.
Althammer Konrad, Oberlehrer in Nürnberg 22. 3.
Müller Johann Friedrich, Lehrer in Wunsiedel 23. 3.
Spörl Karl, Oberlehrer i. R. in Hof 27. 3.
Haack Leonhard, Oberlehrer a. D. in Nürnberg 5. 4.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 20. 2. 37 Nr. VIII 9305 über die außerschulischen Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher(innen).

Der Staat Adolf Hitlers gibt dem Lehrer und Erzieher eine Fülle von Möglichkeiten, auch außerhalb der Schulstunde seinen Mann zu stellen. Kaum ein Stand kann über seine engere Berufsarbeit hinaus für das Volksganze mehr leisten als der Lehrer- und Erzieherstand, darum erwartet das Volk von ihm mit Recht einen erhöhten Einsatz, namentlich bei der nunmehrigen Regelung der Unterrichtszeit. Umgekehrt kann es sich auf die Arbeit an der Jugend nur günstig auswirken, wenn der Lehrer den Weg aus dem Schulzimmer hinausfindet, sich mitten hineinstellt in die Volksgemeinschaft und durch sein Können und seinen Eifer das Verständnis und die Wertschätzung aller Volksgenossen erringt!

Mein Ministerium hat mit dem Erlaß vom 10. Juni 1936 (KMBl. S. 78) die Aufgaben umschrieben. Ich rufe im Sinne dieses Erlasses erneut zur Mitarbeit auf. Die vielen, denen es Herzenssache ist, am Aufbauwerk des Führers mitzuschaffen, grüße ich als meine Kameraden. Von den anderen erwarte ich mit Bestimmtheit, daß sie sich in Zukunft ihren Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft nicht mehr entziehen werden. Es darf im Dritten Reich keinen Volksgenossen, insbesondere keinen Staats- oder Gemeindebeamten und erst recht keinen Erzieher mehr geben, der sich nicht an irgendeiner Gemeinschaftsarbeit, in irgendeiner Organisation der Gemeinschaft in Partei oder Staat beteiligt. — Gemeinnutz geht vor Eigennutz! Im vorliegenden Fall besser gesagt: Gemeinschaftsarbeit geht vor eigener Bequemlichkeit oder gar Interesselosigkeit und Faulheit.

Die örtlichen Hoheitsträger der Partei und die Leiter der Gliederungen und Verbände werden die Möglichkeiten zur Mitarbeit der Erzieherschaft den Schulleitern gerne bekanntgeben. An weiteren Aufgaben seien noch genannt: Die zusätzliche Berufsschulung der Arbeitsfront (Abendlehrgänge für Erwachsene), die Durchführung des Reichsberufswettkampfes, die Feierabendgestaltung bei „Kraft durch Freude"; die Mitwirkung bei der Gründung und Führung gemeindlicher Volksbüchereien in Dorf, Mittel- und Kleinstadt, Aktion Sauberkeit und Schönheit in Stadt und Land, Rotes Kreuz, Vierjahresplan, Altmaterialsammlung durch Schulkinder usw. Kurzum, die Aufgaben liegen in unübersehbarer Zahl inner- und außerhalb der Gemeinschaftsorganisationen greifbar nahe.

Am 15. Mai d. J. melden mir die Schulleiter — für die Volksschulen die Bezirks- und Stadtschulbehörden — auf dem Dienstweg in Sammelübersichten den Erfolg dieses Aufrufs. Lehrkräfte, die unangenehm auffallen, sind namentlich zu benennen. Ich hoffe zuversichtlich, daß mich diese Meldungen instand setzen, das bayer. Erzieherkorps als mustergültig allen Staats- und Gemeindebeamten hinzustellen.

Kameraden und Kameradinnen!
Ans Werk!
Adolf Wagner.

H2662 – 0009

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 15. 1. 37 Nr. VIII 59 803 über die Förderung der erbbiologischen Forschung durch die Schulen.

Die Unterlagen der Schulen sind für die erbbiologische Forschung oft von größter Bedeutung. Die Schulen werden angewiesen, dem Ersuchen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie in München, Kraepelinstraße 2, das sich mit solchen Forschungen wissenschaftlich befaßt, um zeitweilige Überlassung entsprechender Unterlagen, z. B. von Zeugnissen und Gesundheitsbögen, zur vertraulichen Verwertung nach Möglichkeit entgegenzukommen.

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 18. 1. 37 Nr. I 1108 über die Bereitstellung von Lehrkräften für die Sportlehrgänge der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

An die Regierungen, die Bezirks- und Stadtschulbehörden, die Direktorate der höheren Lehranstalten, die Schulleitungen der Volks-, Berufs- und Fachschulen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 5. 1. 1937 K II 9265/27. 8. 36 E II, E III folgendes mitgeteilt:

„Die Deutsche Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", kann der dem Reichssportamt gestellten Aufgabe der Verbreitung und Förderung von Leibesübungen in Sportlehrgängen zur körperlichen Ertüchtigung aller deutschen Volksgenossen in Stadt und Land nur gerecht werden, wenn es gelingt, die hierfür notwendigen Lehrkräfte bereitzustellen. Nachdem bereits fast alle freiberuflichen Sportlehrer, die hierfür zur Verfügung standen, zur Mitarbeit herangezogen worden sind, bittet das Reichssportamt, auch auf die im Schuldienst stehenden Lehrkräfte zurückgreifen zu können.

Angesichts der großen Aufgaben, die mit der Durchführung der KdF.-Sportlehrgänge erfüllt werden, trage ich keine Bedenken, wenn Schulamtsbewerber und Studienreferendare, darüber hinaus aber auch alle Lehrkräfte im Volks-, Mittel- und höheren Schuldienst, soweit sie die fachliche Eignung zur Leitung von Sportlehrgängen und Erteilung von Turn- und Sportunterricht besitzen, zur freiwilligen Mitarbeit in den Sportämtern angeregt werden. Der Einsatz der im Schuldienst stehenden Lehrkräfte bei den KdF.-Lehrgängen darf jedoch nur dort erfolgen, wo diese Arbeit nicht durch im freien Beruf stehende Sportlehrer geleistet werden kann.

Über die Frage der Vergütung dieser Lehrkräfte in diesen und ähnlichen Fällen schweben zur Zeit noch Verhandlungen. Die endgültige Regelung behalte ich mir vor."

Dies ist zu beachten.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 26. 2. 37 Nr. IV 9107 über die Verwendung der Mietentschädigungen f. d. Dienstwohnungen der Volksschullehrer.

Ich habe Veranlassung, die Bürgermeister daran zu erinnern, daß sie die den Gemeinden zufließenden Mietentschädigungsbeträge für die Lehrerdienstwohnungen nicht für beliebige gemeindliche Zwecke ausgeben dürfen. Diese Beträge sind vielmehr zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die den Gemeinden für die Aufbringung des Schulbedarfes nach dem Schulbedarfgesetz obliegen (s. § 25 Abs. IV der MB. v. 13. 7. 1920, KMBl. S. 286). Vor allem sind mit diesen Beträgen auch die Dienstwohnungen der Volksschullehrer ordentlich instand zu halten. Ferner ist daraus der sonstige sächliche Schulbedarf zu bestreiten. Etwaige Überschüsse, die nach Erfüllung dieser Verpflichtungen verbleiben, sind den Erneuerungsrücklagen für Schulzwecke zuzuführen.

H2662 – 0010

Bek. der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm Gemeinnützige G. m. b. H. v. 9. 2. 37 über Verweigerung des Lernmittelbeitrages.

Bei böswilliger Verweigerung des Lernmittelbeitrages durch die Erziehungsberechtigten sind nach dem Ministerialerlaß vom 17. 11. 1934 — R K 5370 — Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, falls die Erziehungsberechtigten nicht auf gütlichem Wege zur Entrichtung des Beitrages veranlaßt werden können. In Preußen kann die zwangsweise Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch die zuständige Kreisverwaltung erfolgen. Nach dem Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 14. 9. 1935 (Min.Bl. i. V. S. 1127) soll die Beitreibung von Beträgen unter *RM* 1,— grundsätzlich unterbleiben. Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Beträge, deren Beitreibung im öffentlichen Interesse ohne Rücksicht auf die Höhe geboten ist. Diese Voraussetzung ist bei den Lernmittelbeiträgen gegeben. Die Beitreibung liegt im öffentlichen Interesse, da die Versorgung der Schulen mit Filmen und Vorführgeräten auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. 6. 1934 — R K 5020 U II — eine öffentliche Aufgabe ist, deren Erfüllung durch die unbegründete Zahlungsverweigerung der Erziehungsberechtigten vereitelt werden würde, wenn eine zwangsweise Beitreibung nicht möglich wäre.

Der Leiter der RfdU.

Dr. Dr. Gauger.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 20. 2. 37 Nr. IX 50 368, zum Vollzuge der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen; hier Prüfung der Staatsgesinnung und der Reinheit des Blutes der im Erziehungs- und Unterrichtswesen tätigen Personen.

Die deutsche Jugend darf nur Lehrern und Erziehern deutschen Blutes und einwandfreier Staatsgesinnung anvertraut werden. Der Staat, der hierüber wacht, hat diese Forderung an den öffentlichen Schulen bereits verwirklicht. Das Wohl des deutschen Volkes verlangt, daß der Grundsatz auf dem Gebiete des privaten Unterrichts- und Erziehungswesens im gleichen Maße Anwendung findet.

Hierzu erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Oktober 1936 E II e 175, E III, IV M für das Land Bayern folgende Anordnungen:

1. Zulassung.

Als Inhaber, Leiter, Lehrer, Erzieher oder Aufsichtspersonen dürfen an privaten Erziehungsanstalten, Unterrichtsanstalten oder gewerbsmäßigen sonstigen Unterrichtsunternehmen künftig — abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen — nur Personen zugelassen werden, die

a) für sich und für ihren Ehegatten den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis der Reinheit des Blutes erbringen,

b) die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

2. Nachprüfung.

Die bereits zugelassenen Personen haben, soweit nicht schon geschehen, den Aufsichtsbehörden den Nachweis der Reinheit des Blutes nach Ziff. 1 a für sich und ihren Ehegatten alsbald nachträglich zu erbringen. Sind sie dazu nicht imstande, so haben sie auszuscheiden.

Belassen dürfen nur werden

a) Mischlinge (§ 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333), die Frontkämpfer sind oder deren

Väter und Söhne im Weltkrieg gefallen sind oder die schon vor dem Kriege zugelassen waren,

b) Personen, deren Ehegatten die Reinheit des Blutes nicht nachweisen können, wenn sie selbst oder ihre Ehegatten Frontkämpfer sind oder wenn sie selbst Eltern oder Kinder Gefallener des Weltkrieges sind oder schon vor dem Kriege zugelassen waren oder bis 2. Juli 1933 im öffentlichen Schuldienst standen und nicht auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen worden sind. Dies gilt nur, wenn die Ehe schon vor dem 2. Juli 1933 geschlossen wurde.

3. Eheschließung.

Inhaber, Leiter, Lehrer, Erzieher und Aufsichtspersonen nach Ziff. 1, die sich künftig verheiraten, haben der Aufsichtsbehörde ihre Eheschließung anzuzeigen und den nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweis der Reinheit des Blutes des Ehegatten zu erbringen. Sie müssen ausscheiden, wenn sie diesen Nachweis nicht erbringen können.

4. Verfahren.

Der Nachweis der Reinheit des Blutes ist von den in Ziff. 1—3 genannten Personen in derselben Form wie von den Beamten zu erbringen. Die Staatsgesinnung (Ziff. 1 b) ist von den Aufsichtsbehörden in der gleichen Weise wie bei den Beamten nachzuprüfen.

5. Privatunterricht an Jugendliche.

Die Bestimmungen der Ziff. 1—4 gelten sinngemäß auch für Personen, die außerhalb des Rahmens der Unterrichtsanstalten und gewerbsmäßigen sonstigen Unterrichtsunternehmen gewerbsmäßig Unterricht (Privatunterricht) an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erteilen. Diese Personen haben hiernach alsbald, künftig vor dem Beginn der Unterrichtserteilung der Bezirksverwaltungsbehörde für sich und ihre Ehegatten den nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweis der Reinheit des Blutes zu erbringen. Gehen sie erst nachträglich eine Ehe ein, so haben sie den Nachweis für den Ehegatten sofort nach der Eheschließung zu erbringen. Die Nachprüfung der Abstammung (Ziff. 1 a) und der Staatsgesinnung (Ziff. 1 b) obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 20 Abs. I Satz 2 EUV.).

Vom Nachweis der Reinheit des Blutes sind jene Privatlehrer befreit, die bereits als Lehrer an öffentlichen Schulen oder als Beamte oder Angestellte des Staates oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts den Nachweis geführt haben. Bei diesen braucht auch die Staatsgesinnung nicht nachgeprüft zu werden.

6. Ausländer.

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben den Nachweis der Reinheit des Blutes nicht zu erbringen. Ist jedoch offenkundig, daß sie oder ihre Ehegatten Juden sind (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333), so können sie in Bayern im Unterrichtswesen oder an Erziehungsanstalten nicht tätig sein.

7. Ausnahmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit es sich um die Unterrichtung oder Erziehung von Personen deutschen oder artverwandten Blutes handelt.

8. Schlußbestimmungen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die ME. vom 23. November 1933 Nr. IX 50754 aufgehoben.

H2662 – 0011

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 6. 3. 37 Nr. VI 11 726, über Bücherwerbung.

Die Reichsschrifttumskammer veranstaltet im Auftrage des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda im Frühjahr 1937 zum zweiten Male eine Werbung für das deutsche Fachschrifttum. Mit der Durchführung ist wiederum die Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung e. V., Berlin W 8, Mohrenstraße 65, beauftragt.

Im Mittelpunkt der Werbung steht die Verteilung von 10 Millionen Fachbuch-Auswahlverzeichnissen, die nach einzelnen Berufsgebieten zusammengestellt sind.

Der örtliche Buchhandel wird den Berufs- und Fachschulen Auswahlverzeichnisse kostenlos liefern.

In den Berufs- und Fachschulen ist während der Monate März und April im besonderen Maße auf die Förderung der Leistung und Berufsausbildung durch das gute Fachbuch hinzuweisen und der Zweck der Fachbuch-Auswahlverzeichnisse zu würdigen. Das offizielle Plakat: „Wir schaffen es ... mit dem Fachbuch" sowie die Aufrufe von Ministerpräsident Generaloberst Göring, Reichsminister Dr. Goebbels, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley und Reichsjugendführer Baldur von Schirach können zur Unterstützung des Werbungsgedankens verwendet werden. Jeder Berufsschüler und jeder Studierende an einer Fachschule ist berechtigt, sich in jeder Buchhandlung das Auswahlverzeichnis seines Berufsgebietes geben zu lassen.

Reg.Bek. vom 10. März 1937 Nr. 1094 a 11 über die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen in Schulen.

An die Schulleitungen und Leitungen der Berufsschulen.

Nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. 1. 1928 (RGBl. I S. 8) können Funkanlagen nur mit Genehmigung der Deutschen Reichspost errichtet und betrieben werden. Funkanlagen sind nach § 1 dieses Gesetzes alle elektrischen Sendeeinrichtungen sowie elektrischen Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

Die Bestimmungen der Deutschen Reichspost gliedern die privaten Versuchsfunkanlagen in

1. Funksendestellen mit Fernstrahlung } für solche wird im allgemeinen keine
2. Funksendestellen ohne Fernstrahlung } Sende-Erlaubnis für Schulen erteilt,
3. Funkempfangsstellen (für Unterrichtszwecke),
4. Apparate und Einrichtungen (als Hilfsmittel im Unterricht für Schulen), die keine Sender oder Frequenzenmesser sind, aber nach ihrer Art und Anwendung unter den Begriff Funkanlagen nach § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen fallen.

Soweit Funkanlagen für Schulen bestehen, die bis jetzt nicht genehmigt waren, wäre die Genehmigung bei der zuständigen Reichspostdirektion alsbald zu beantragen.

Dippold.

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 15. 3. 37 Nr. VII 11 581, über die Turnkleidung der Schülerinnen.

An die Regg., die Stadt- und Bezirksschulbehörden, die Schulvorstandschaften der Berufsschulen, die Schulleitungen der Volksschulen und die Direktorate der höheren Lehranstalten.

Es ist festgestellt worden, daß die MB. v. 3. 7. 1936 Nr. VII 23 897 (KMBl. S. 92) über die Turnkleidung der Schülerinnen noch nicht allgemein beachtet wird. Hiermit wird angeordnet, daß die Schülerinnen vom Beginn des Schuljahres 1937 an an allen Schulen im Turnunterricht nur noch die Turnkleidung des BDM. (weißes ärmelloses Leibchen und kurze schwarze Hose) tragen dürfen. Die Anstalts- und Schulleitungen haben für die Beachtung dieser Vorschrift zu sorgen und werden bei Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden.

H2662 – 0012

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 18. 3. 37 Nr. VII 15 376 über Werbefahrten der Reichsrundfunkkammer.

Die Gaufunkstellen der NSDAP. führen zur Zeit im Auftrag der Reichsrundfunkkammer wieder Werbeveranstaltungen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden auch Kindernachmittage durchgeführt. Der Ortsfunkstellenleiter wird rechtzeitig an den Schulleiter herantreten, um die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an der Nachmittagsveranstaltung zu sichern. Für die Schülernachmittage wird kein Eintrittsgeld erhoben. Die Lehrerschaft wird angewiesen, die Durchführung der Kindernachmittage zu unterstützen und insbesondere durch entsprechende Teilnahme für die ausreichende Betreuung der Schüler zu sorgen.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 18. 3. 37 Nr. VIII 15 133 über den vorzeitigen Uebergang von Kindern aus der Volksschule in mittlere Schulen.

Die Bestimmungen der M.B. vom 12. und 16. Februar d. J. über den vorzeitigen Übergang von Kindern aus der Volksschule in höhere Lehranstalten (Regierungsanzeiger Nr. 46 und 48[1])) gelten sinngemäß auch für den Übergang von Kindern aus der Volksschule in mittlere Schulen.

Reg.-Entschl. Nr. 1142 c 8 vom 24. März 1937 über die einheitliche Festlegung der Sommerferien an den Landschulen.

Im Rahmen der Bayer. Ferienordnung vom 27. Februar 1935 Nr. 6373 wird für den Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken folgende Anordnung erlassen:

1. Die Dauer der Hauptferien bei den Landschulen ist einheitlich auf 49 Tage anzusetzen unter Kürzung der Weihnachtsferien um 4 Tage. Als Ferienzeiten werden bestimmt:
   a) für landwirtschaftlich frühe Gebiete die Zeit vom 30. Juli mit 16. September;
   b) für landwirtschaftlich mittlere Gebiete die Zeit vom 6. August mit 23. September;
   c) für landwirtschaftlich späte Gebiete die Zeit vom 13. August mit 30. September.
2. Läßt sich ausnahmsweise aus ganz gewichtigen Gründen die Ferienzeit nicht ungeteilt ansetzen, so sind bei geteilten Hauptferien für die Sommerferien 4 Wochen und für die Herbstferien 3 Wochen vorzusehen. Die Sommerferien haben mit den Hauptferien der städtischen Schulen am 18. Juli, die Herbstferien am Montag der Eröffnungswoche des Reichsparteitages zu beginnen.
   In den landwirtschaftlich späten Gebieten können die Herbstferien um 3 Tage, um die die Pfingstferien zu verkürzen sind, verlängert werden.
3. Der teilweise ganztägige Unterricht während des Winterhalbjahres hat künftig einheitlich ab 1. Oktober einzusetzen, die durchwegs halbtägige Sommerschulzeit wird einheitlich auf den 1. Mai festgelegt.
4. Bei der jährlichen Festlegung der Hauptferien für die Bezirke haben die Bezriksschulräte nach Rücksprache mit den Kreisbauernführern den Schulpflegschaften eine zweckentsprechende Ferienregelung innerhalb der gegebenen Möglichkeiten für die Schulen vorzuschlagen.

J. V. Hetzel.

---

[1]) Schulanzeiger S. 54 und 55.

H2662 – 0013

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 1. 4. 37 Nr. VIII 16 642 über den Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. genehmigt, daß der Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk heuer am 17./18. April stattfindet.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat sich damit einverstanden erklärt, daß in den Schulen auf die Sammlung des Deutschen Jugendherbergswerkes hingewiesen wird und daß den Schülern und Schülerinnen in den Schulen, jedoch außerhalb der Unterrichtsstunden, Sammelhefte zur Sammlung in dem Freundes- und Verwandtenkreise ausgehändigt werden; die Sammelhefte werden den Schulen vom Jugendherbergsverband übersandt werden. Der Vertrauensmann der Schule für das Jugendherbergswerk hat mit den Schülern und Schülerinnen ebenfalls außerhalb der Unterrichtsstunden abzurechnen.

Eine Sammlung innerhalb der Schule ist unzulässig. Zur Teilnahme an der am 17. und 18. April ds. Js. stattfindenden Straßensammlung dürfen die für die Sammlung eingeteilten Schüler und Schülerinnen am 17. April auf Antrag vom Unterricht befreit werden.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 2. 4. 37 Nr. VIII 14 209 über die Sammlung von Knochen in den Schulen.

Die Aufgaben des Vierjahresplanes erfordern, daß auch die Schulen in die Sammlung von Knochen und Knochenabfällen eingeschaltet werden. Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Der Schulleiter darf die Sammlung erst zulassen, wenn die von der Gauleitung der NSDAP. bestimmte Stelle des Rohproduktenhandels für die Aufstellung geeigneter Behälter gesorgt hat und wenn ferner die pünktliche Entleerung gewährleistet ist.

2. Die Behälter müssen dicht sein und einen gut schließenden Deckel haben.

3. Die Behälter sind außerhalb des Schulhauses, im Hof oder Garten aufzustellen. Das Mitnehmen von Knochen oder Knochenabfällen in die Schulräume ist verboten.

4. Der hierfür bestimmte Rohproduktenhändler hat die gesammelten Knochen jeden zweiten Tag abzuholen. Bei unpünktlicher Abholung ist die Sammlung sofort einzustellen. Die Schulleiter haben auf die pünktliche Abholung besonders zu achten.

5. Die Schüler sollen die Knochen in Papier verpackt mitbringen. Wenn ihre Hände mit den Knochen in Berührung gekommen sind, sollen sie vor dem Beginn des Unterrichts mit Seife gereinigt werden.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 9. 4. 37 Nr. IV 20 319, über den Unterricht in der Volksfortbildungsschule.

Im Schuljahr 1937/38 wird die bisherige Volksfortbildungsschule in die ländliche Berufsschule nach den Richtlinien des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Oktober 1935 übergeleitet. Bis zum Erscheinen des Lehrplans für die ländliche Berufsschule sind zunächst in sämtlichen Schülerjahrgängen Ziel und Inhalt des Vierjahresplanes im allgemeinen, sodann die besonderen Aufgaben des Bauern im Vierjahresplan eingehend zu behandeln.

Die Bezirksschulräte ersuche ich, der Durchführung dieser Lehraufgaben besonderes Augenmerk zuzuwenden.

H2662 – 0014

H2662 – 0015

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 5. 4. 37 Nr. VIII 19 162 über die Zusammenarbeit der Unterrichts- u. Erziehungsanstalten mit der Hitler-Jugend.

Es laufen bei mir Klagen darüber ein, daß nichtstaatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, vornehmlich Internate, der Durchführung meiner Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (KMBl. S. 1) Widerstand entgegensetzen. Insbesondere versuchen Internate sog. Internatseinheiten der HJ. und des BDM. einzuführen oder bestehende entgegen dem Willen der HJ.- und BDM.-Führung zu erhalten. Ich bestimme daher folgendes:

Internatseinheiten widersprechen dem Geist der Volksgemeinschaft und sind daher aufzulösen. Vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres berichten mir die Regierungen nicht nur den Vollzug dieser Anordnung, sondern darüber hinaus, in welchem Ausmaß die Schüler und Schülerinnen aller Schulen, insbesondere die Zöglinge der Internate Mitglieder der Einheiten der Hitler-Jugend und des BDM. sind.

Ein besonderer Fall hat mich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

„Die Einreihung von Zöglingen des Instituts der Englischen Fräulein in Nymphenburg in die Gliederungen des BDM. stößt bei der Institutsleitung auf Schwierigkeiten. Die mir zugegangenen Berichte zeugen von einem in diesem Institute herrschenden Geist, der sich mit den Grundsätzen des nationalsozialistischen Reiches nicht vereinbaren läßt. Das Nymphenburger Institut erweist sich geradezu als eine Erziehungsstätte für Absonderung und Klassendünkel. Mit dem Geist der Volksgemeinschaft hat die den Zöglingen dort beigebrachte und bei diesen gepflegte Haltung nichts zu tun.

Dies darf nicht sein.

Ich bin daher genötigt, das Mädchenerziehungsinstitut (Internat) der Englischen Fräulein in Nymphenburg mit sofortiger Wirkung zu schließen."

Die Kreisregierungen werden ersucht, allen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ihres Regierungsbezirks den Inhalt dieses Erlasses bekanntzugeben und sie nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß ich künftig rücksichtslos gegen jede Anstalt vorgehen werde, die nicht unbedingte Gewähr leistet.

1. für tadellose nationalsozialistische Erziehung,
2. für einwandfreie Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei, insbesondere der HJ. und dem BDM.

Lehrer und Erzieher nichtstaatlicher Anstalten, gegen die wie angekündigt vorgegangen werden muß, können mit einer anderweitigen Wiederverwendung als Lehrer und Erzieher in Bayern nicht rechnen.

Reg.-E. vom 7. 4. 1937 Nr. 1166 c 1 über Buchempfehlung.

An die Bezirks- und Stadtschulbehörden, sowie die Lehrerschaft des Regierungsbezirks.

Im Verlag A. Pabst, Königsbrück/Sa., ist das Buch „Die Sonderlaufbahnen der Unteroffiziere im Heere" erschienen, das mit Genehmigung des Generalkommandos IV. A.K. in Dresden von Major F. Geisler herausgegeben ist. Es schildert in klarer und übersichtlicher Form die Sonderlaufbahnen sowie die einschlägigen Bestimmungen über Zulassung und Ausbildung. Dieses für die Berufswahl wichtige Buch wird den Schulen zur Anschaffung für die Lehrer- und Schülerbüchereien empfohlen.

Die Lehrer werden angewiesen, die Schüler der oberen Volksschulklassen und der Volksfortbildungsschulen auf das Buch aufmerksam zu machen. Die Bezirksschulräte werden ersucht, Sammelbestellungen entgegenzunehmen und unmittelbar an den Verlag A. Pabst in Königsbrück/Sa. zu richten.

Die Preise betragen 0,75 RM für das Einzelstück, 0,70 RM bei Abnahme von 11—30 Stück, 0,65 RM bei Abnahme von mehr als 30 Stück.

J. V. Hetzel.

H2662 – 0016

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 9. 4. 37 Nr. VIII 14 480, über die Schulgemeinden.

Die MB. über die Bildung von Schulgemeinden vom 7. November v. J. (KMBl. S. 115[1]) wird wie folgt ergänzt:

1. Abs. 1 der Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Zu seiner Unterstützung in der Leitung der Schulgemeinde beruft der Schulleiter als Walter der Schulgemeinde:

a) den Schuljugendwalter oder die Schuljugendwalterin (MB. vom 24. Mai 1935, KMBl. S. 182[2]),

b) den Beauftragten der Hitler-Jugend oder die Beauftragte des Bundes Deutscher Mädels,

c) den Vertrauensmann des NS.-Lehrerbundes,

d) 2—5 (je nach der Größe der Schule) Vertreter der Schülereltern.

2. Ziffer 4 d erhält den nachstehenden Zusatz:

Das gleiche gilt für Fragen des Dienstbetriebs und der Führung der Hitler-Jugend. Innerhalb des Kreises der Walter der Schulgemeinde können auch auf diesen Gebieten liegende Anregungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle vorgebracht werden.

3. Ziffer 7 erhält folgenden Schlußsatz:

Andere Schulgemeinden als die vorstehend geregelte und die NSD.-Schulgemeinden sind unzulässig.

Reg.-Bek. vom 14. April 1937 Nr. 1098 e 3 über die Bildung von Schulgemeinden.

An die Bezirks- und Stadtschulbehörden und an die Schulleitungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1937/38 ist die MB. vom 7. November 1936 über die Bildung von Schulgemeinden — Oberfränkischer Schulanzeiger S. 329, Mittelfränkischer Schulanzeiger S. 145 — in Kraft getreten. Die Schulleiter als Leiter der Schulgemeinden sind dafür verantwortlich, daß die Schulgemeinden alsbald überall ihre Tätigkeit aufnehmen. Fingerzeige für die Organisation und das Betätigungsfeld der Schulgemeinden gibt ein Aufsatz im Bay. Bürgermeister Nr. 4 vom 25. Februar 1937 „Die Schulgemeinden" von Dr. Wonhas, der auch als Sonderdruck erschienen ist. Die Bezirks- und Stadtschulbehörden werden angewiesen, diesen Sonderdruck für die ihnen unterstehenden Schulleitungen zu beschaffen.

Dippold

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 9. 4. 37 Nr. VIII 20 798, zum Vollzuge der M.B. über Staatsjugenddienst und Schule vom 22. Januar d. J. (KMBl. S. 1[3]).

Mit meinem Erlaß vom 22. Januar d. J. habe ich die Bereiche der Schule, der Hitler-Jugend, des Elternhauses und der Kirche nach einheitlichen Gesichtspunkten klar abgegrenzt. Die bisherigen Erfahrungen haben die grundsätzliche Richtigkeit der Regelung erwiesen. Mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen will ich vom neuen Schuljahr an dem mit der Regelung erstrebten Ziel des Ausgleichs unter den genannten Erziehungsmächten und der Förderung der deutschen Jugend und damit des deutschen Volkes weiter dienen.

---

[1]) Schulanzeiger S. 145. [2]) Schulanzeiger S. 100. [3]) Schulanzeiger S. 31.

H2662 – 0017

I.

Bestimmungen für Schulen aller Gattungen.

1. Angesichts der Zusammenlegung der Unterrichtsstunden auf den Vormittag haben die Schulleiter bei der Gestaltung des Stundenplans auf die Erhaltung der Spannkraft und der Aufnahmefähigkeit der Schüler besonders Rücksicht zu nehmen. Persönliche Wünsche der Lehrkräfte haben zurückzutreten.

2. Die dritte Turnstunde ist soweit als möglich überall durchzuführen. Abweichende besondere Bestimmungen für einzelne Schulgattungen bleiben unberührt.

3. Ich lege Wert darauf, daß an den deutschen Schulen beste Bildungsmöglichkeiten bestehen. Der Wahlunterricht soll daher nicht eingeschränkt werden.

II.

Bestimmungen für höhere und mittlere Schulen.

1. An den höheren und den mittleren Schulen darf der Unterricht am Vormittag nicht über 1 Uhr dauern. Es können Unterrichtsstunden von 45 Minuten eingeführt werden. Auf diese Weise lassen sich vormittags sechs Unterrichtsstunden unterbringen (Beispiel: 8—9.30 Unterricht, 9.30—9.45 Pause, 9.45—11.15 Unterricht, 11.15—11.30 Pause, 11.30—1 Uhr Unterricht).

2. Ich lege Wert darauf, der Jugend möglichst viele freie Nachmittage zu verschaffen. Wenn es sich nicht vermeiden läßt, einige Unterrichtsstunden auf den Nachmittag zu verlegen, so soll dazu in erster Linie der Montagnachmittag verwendet werden. Dieser ist möglichst auszunützen. Auf die Nachmittage des Dienstag und des Donnerstag darf grundsätzlich nur Wahlunterricht gelegt werden, und zwar soll an diesen beiden Nachmittagen möglichst nur solcher Unterricht erteilt werden, an dem eine geringere Zahl von Schülern beteiligt ist. Die Belegung der beiden letztgenannten Nachmittage oder eines von ihnen mit Unterricht bedarf auch weiterhin der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III.

Bestimmungen für die Volksschulen.

Vom Beginn des Schuljahres 1937/38 an ist die Unterrichtszeit in den Volksschulen grundsätzlich so zu regeln, daß der Unterricht in den Monaten Mai mit Oktober um 12 Uhr mittags beendet ist; in diesen Monaten ist also mit dem Unterricht in der Regel um 7.30 — wo besondere Verhältnisse es für die oberen Jahrgänge angezeigt erscheinen lassen, um 7.00 — zu beginnen. In den Monaten November mit April ist der Unterrichtsbeginn allgemein auf 8.00 festzusetzen; der Unterricht kann in dieser Zeit nach Bedarf bis 12.30 ausgedehnt werden.

In der so zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit können bis zu 5 Schulstunden zu je 50 Minuten untergebracht werden. Dabei ist zwischen der zweiten und dritten sowie zwischen der vierten und fünften Stunde eine Pause von mindestens je 10 Minuten einzuschalten.

Im übrigen gelten die Stundentafeln der Landeslehrordnung vom 15. Dezember 1926 (KMBl. S. 127) und die Bestimmungen meines Erlasses vom 22. Januar d. J. über Staatsjugenddienst und Schule (KMBl. S. 1) weiter.

Die früher von den einzelnen Regierungen für die Dauer der sog. Sommerschulzeit getroffenen besonderen Bestimmungen treten außer Kraft.

H2662 – 0018

IV.

Erklärungen der kirchlichen Oberbehörden.

Die kirchlichen Oberbehörden haben meinen Plan, das Verhältnis zwischen Elternhaus, Hitler-Jugend, Schule und Kirche klar und einheitlich zu regeln, begrüßt und sich bereit erklärt, die Ausführungen zu unterstützen. Im einzelnen haben sie sich auf mein Ersuchen bereit erklärt:

1. Die Staatsjugend einmal im Monat an einem Samstagnachmittag und dem darauffolgenden Sonntag von allen religiösen Verpflichtungen — ausgenommen die Verpflichtung zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes — zu befreien, damit die Staatsjugend in der Lage ist, eineinhalbtägige Fahrten durchzuführen. Die kirchlichen Oberbehörden werden dafür sorgen, daß die Staatsjugend auf diesen Fahrten einen Gottesdienst besuchen kann.

2. Die kirchlichen Oberbehörden haben sich ferner bereit erklärt, die Christenlehre, wo immer es möglich ist, am Montagnachmittag im Rahmen des Unterrichts der Volksfortbildungsschule erteilen zu lassen. An Orten, wo dies nicht möglich ist, weil ein Geistlicher zwei oder mehrere weiter voneinander entfernte Schulen versehen muß, haben die kirchlichen Oberbehörden vorgeschlagen, den Unterricht der in Frage kommenden Volksfortbildungsschulen auf verschiedene Nachmittage zu legen (z. B. in einer Schule am Montag, in der anderen am Dienstag usw.) oder, wo dies auch nicht durchführbar ist, die sonntägliche Christenlehre ausnahmsweise zu belassen. Da es sich nur um verhältnismäßig wenige Orte handelt, bin ich bereit, unter den angegebenen Voraussetzungen auf diese Ausnahmen einzugehen. Die Christenlehre muß jedoch an diesen Orten Sonntags so rechtzeitig beendigt werden, daß die Staatsjugend für ihren Dienst spätestens um 1 Uhr mittags zur Verfügung steht. Die Bestimmung der Schulen, für die eine solche Ausnahmeregelung (Verlegung des Unterrichts der Volksfortbildungsschule auf einen anderen Nachmittag, Belassung der sonntäglichen Christenlehre) in Betracht kommt, behalte ich mir nach Antragstellung durch die kirchlichen Oberbehörden selbst vor.

3. Die kirchlichen Oberbehörden haben sich schließlich bereit erklärt, den sonntäglichen Gottesdienst für die Jugend grundsätzlich spätestens um 10.30 vormittags beendigen zu lassen. Die Orte, an denen dies aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, werden von mir nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bekanntgegeben. An den letztgenannten Orten wird der Gottesdienst so rechtzeitig beendigt, daß die Jugend spätestens von mittags 1 Uhr an für den Staatsjugenddienst zur Verfügung steht.

Adolf Wagner.

Jahresplan

für die Fortbildung der Volksschullehrer im Jahre 1937/38.

Leitgedanke: „Die Schule im Dienste der Selbstbehauptung unseres Volkes."

A. Wissenschaftliche Pädagogik.

I. Geschichte der deutschen Erziehung:

1. mit 5. Fortbildungstag: Paul de Lagarde als Vorbereiter nationalsozialistischer Gedanken. Aus den „Deutschen Schriften" sind insbesondere die Abschnitte „Über die gegenwärtige Lage des Deutschen Reiches", „Über die Klage, daß der deutschen Jugend der Idealismus fehle" und „Die nächsten Pflichten Deutscher Politik" durchzuarbeiten. (Innerhalb eines Regierungsbezirkes sind für die gleichen Fortbildungstage die gleichen Abschnitte zu bestimmen*).)

*) Einschlägige Anordnungen werden noch ergehen.

II. Jahresarbeiten zur Wahl:

1. „Im völkischen Staat hat das Heer als die letzte und höchste Schule vaterländischer Erziehung zu gelten" (Adolf Hitler).
2. Vierjahresplan und Schule (Rahmenaufgabe. Die Aufteilung in selbständige Teilaufgaben bleibt dem Bezirksoberlehrer überlassen).
3. „Nährstand, Wehrstand und Lehrstand stehen neben und in der NSDAP. als tragende Säulen der deutschen Nation" (Adolf Wagner).
4. Das deutsche Volk im Kampfe gegen Judentum und Bolschewismus. Was kann die Schule zu diesem Kampfe beitragen?
5. „Möge Deutschland nie seine Größe und sein Glück auf anderen Grundlagen erbauen wollen, als auf der Gesamtheit aller seiner zur vollsten Ausbildung der in jedes einzelne von ihnen gelegten Anlagen und Kräfte erzogenen Kinder" (Lagarde).

Einlieferungstag: 8. Januar 1938.

B. Praktische Pädagogik.

1. Fortbildungstag (Mai):

Wie stellt sich die Volksschule auf den Vierjahresplan ein? Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Februar 1937 Nr. VIII 8521 über die Behandlung des Vierjahresplanes an den oberbayerischen Schulen (Reg.-Anzeiger vom 19. Februar 1937, Ausg. 50/50[1])) ist als beispielgebend eingehend durchzuarbeiten. — Der Vierjahresplan in der Grundschule als Unterrichtsgrundsatz und Erziehungsaufgabe — Sammeltätigkeit, Sparen, Verwertung von Altstoffen, Schonung der Habe, Verbrauchslenkung.

Lehrbeispiel aus dem heimatkundlichen Anschauungsunterricht über eine Aufgabe aus dem Sachgebiet „Mitarbeit der Jugend am Vierjahresplan".

2. Fortbildungstag (Juni):

Der Vierjahresplan auf der Oberstufe der Volksschule — Deutschland macht sich vom Ausland weitgehend unabhängig — Deutschlands Bodenschätze und ihre Verwertung im Vierjahresplan — Naturkunde und Naturlehre im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstbehauptung.

Lehrprobe auf der Oberstufe über eine Aufgabe aus dem Sachgebiet „Kampf dem Verderb".

3. Fortbildungstag (Oktober):

Der Kampf des deutschen Volkes um seinen Lebensraum — Deutscher Volksboden und Siedlungsraum — Pflege des volksdeutschen Bewußtseins innerhalb und außerhalb des Unterrichtes — Schule und VDA. — Der volksdeutsche Gedanke im Geschichtsunterricht und seine Auswirkung auf Auswahl und Auswertung geschichtlicher Vorgänge.

Lehrprobe auf der Oberstufe über eine Aufgabe aus dem Sachgebiet „Kampf um den deutschen Lebensraum".

4. Fortbildungstag (Dezember):

Der Kolonialgedanke im Unterricht — Kolonien als Rohstoffquelle, Absatzgebiet und Siedlungsraum — Auswanderung — Versailles und die koloniale Schuldlüge.

Lehrprobe auf der Oberstufe über eine Aufgabe aus dem Sachgebiet „Deutschland braucht Kolonien".

---

[1]) Siehe Schulanzeiger 1937 S. 78.

H2662 – 0019

5. Fortbildungstag (Januar):

Pflege des Wehrwillens und der Wehrgesinnung in der Schule — Die Geschichte als Lehrmeisterin der Völker — Heldentum und Soldatentum in deutscher Sage und Geschichte.

Lehrprobe auf der Mittelstufe über eine Aufgabe aus der deutschen Heldensage.

6. Fortbildungstag (März):

Der Luftfahrtgedanke im gesamten Unterricht — Die Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1935 Nr. VII 46 475[1]) über die Pflege des Luftfahrtgedankens in den Schulen (KMBl. Nr. 16) mit ihren Nachträgen in den Amtsblättern 1935 Nr. 18, 1936 Nr. 2, 3, 5, 8 und 9[2]) ist eingehend durchzuarbeiten — Luftschutz und Schule.

Lehrprobe auf der Oberstufe über eine Aufgabe aus dem Sachgebiet „Segelflug".

C. Schrifttum.

I. Zum Studium werden vorgeschrieben:

1. Adolf Hitlers „Mein Kampf".
2. Die Reden des Führers am Parteitag der Ehre 1936, Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf.
3. Paul de Lagarde, „Deutsche Schriften", Verlag Lehmann, München.

II. Zum Studium werden empfohlen:

1. Dietrich Klagges: „Geschichtsunterricht als nationalpolitische Erziehung", Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M.
2. Schmitthenner: „Volkstümliche Wehrkunde", Verlag Beltz, Langensalza.
3. Daumann und Skriewe: „Die Schlacht für Deutschland", Verlag Schroedel, Halle.
4. H. Timmermann und F. Wolter: „Erzeugungsschlacht und Schule", Verlag Klinkhardt, Leipzig.
5. „Der Vierjahresplan", Zeitschrift für nationalsozialistische Wirtschaftspolitik, Verlag Eher, Berlin.
6. „Kampf dem Verderb", Werbeschriften des Reichsnährstandes.
7. „Deutscher Kolonialdienst", Zeitschrift des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP.
8. „Die Sirene", Zeitschrift des Reichsluftschutzbundes.
9. Einschlägige Zeitschriften-Abhandlungen z. B. im „Nationalsozialistischen Bildungswesen", in der Bayerischen Lehrerzeitung, im Pädagogischen Umbruch, im Volksschulwart und in der „Scholle".
10. Die in der Min.-Entschließung vom 16. Oktober 1935 genannten Werke.

---

[1]) Schulanzeiger S. 181.

[2]) Schulanzeiger 1936 S. 4, 57, 100, 102, 150.

H2662 – 0020

D. Schlußbestimmungen.

1. Wie im Vorjahre können Bezirksoberlehrer mit Genehmigung der zuständigen Parteistellen während der Ferien die Fortbildungspflichtigen zu einer Arbeitswoche zusammenfassen, die im Dienste des Jahresplanes steht. Daran können auch die übrigen Bezirksoberlehrer teilnehmen und über fachliche Fragen des Fortbildungsplanes sprechen.
2. Den früheren Studienassessoren, die am 1. Januar 1937 in den Volksschuldienst übernommen wurden, wird die Teilnahme an den sechs Fortbildungstagen empfohlen.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 18. 2. 37 Nr. VIII 8521, über die Behandlung des Vierjahresplanes an den oberbayerischen Schulen.

I.

1. In der Zeit bis zu den heurigen Kreistagungen der NSDAP. wenden die Schulen aller Gattungen im Gau München-Oberbayern dem Vierjahresplan eine besondere Aufmerksamkeit zu. In den Bezirken, in denen die Kreistagungen schon bald stattfinden, kann dieser Gedanke, soweit dies nach dem Charakter der Schulen möglich ist, für 6—8 Schulen ausschließlich in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt werden.

2. Die Aufgaben sind in Schrift, Zeichnung, plastischer Darstellung, Werkarbeit und, wenn möglich, auch in Spiel und Feier zu behandeln.

3. Die verwendeten Anschauungsmittel, die besten Schülerarbeiten usw., vielleicht auch einzelne gelungene Spiele und Feiern werden bei der Kreistagung in einer öffentlichen Ausstellung gezeigt.

4. Der Erziehungs- und Unterrichtsvorgang muß hierbei in seinem Wesen gewahrt bleiben. Am besten sind nicht äußerlich glänzende Leistungen, sondern solche, die von ehrlicher Selbsttätigkeit der Jugend zeugen und die Kraft besitzen, die Gedanken des Vierjahresplanes der Elternschaft nahezubringen. Arbeiten, die diese Eigenschaft nicht besitzen, werden von der Ausstellung ferngehalten.

5. Der ausgewählte Stoff und die unterrichtliche Behandlungsweise müssen dem Charakter der jeweiligen Schule entsprechen. Wenn auch dem Lehrer und dem Schüler stets das ganze Deutschland vor Augen stehen soll, so ist doch den Verhältnissen des Heimatbezirkes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

6. Es kommt nicht darauf an, irgend etwas zu betrachten und zu gestalten, was mit dem Vierjahresplan zusammenhängt. Es soll vielmehr das wirklich Bedeutungsvolle und Entscheidende hervorgehoben werden.

7. Um für die beabsichtigten Arbeiten die nötige Zeit zu gewinnen, werden auch im übrigen Sachunterricht, also im Anschauungsunterricht, in der Heimatkunde, Erdkunde, Geschichte, Naturkunde usw. unter Festhaltung der allgemeinen Unterrichtsaufgabe die Stoffe soweit als möglich nach nationalpolitischen Gesichtspunkten ausgewählt und ausgerichtet.

8. Da der Erfolg des Vierjahresplanes wesentlich davon abhängt, daß möglichst selbständige Menschen sich zu gemeinsamem Handeln zusammenfinden, sind solche Unterrichtsformen besonders wertvoll, die die Jugend zum Selbstunterricht und zum Selbstschaffen anregen und die außerdem ganze Klassen, vielleicht sogar ganze Schulen zu Gemeinschaftsarbeiten zusammenfassen. Die Einrichtung einer wirksamen Ausstellung soll das letzte Ziel der Gemeinschaftsarbeit aller Schulen der zu einer Kreistagung zusammengefaßten Bezirke sein.

H2662 – 0021

II.

1. Die Durchführung der Aufgabe „Schule und Vierjahresplan" übernimmt das Amt für Erzieher in Verbindung mit der Deutschen Schulgemeinde. Dem Amt für Erzieher obliegt hauptsächlich die schulische Vorarbeit, der Schulgemeinde hauptsächlich die Durchführung der Ausstellung. An der schulischen Vorarbeit wie auch an der Durchführung der Ausstellung nimmt die „Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung" teil.

2. Die Lehrkräfte erhalten Übersichten über die in Betracht kommenden Sachgebiete sowie Tatsachen- und Zahlenunterlagen und methodische Winke.

3. Die Ausstellung findet in einem geeigneten Raum am Orte der jeweiligen Kreistagung statt.

4. Um unnötigen Stoffverbrauch zu vermeiden, arbeitet der Lehrer mit seinen Schülern zunächst in dem üblichen Rahmen der Schule. Er wählt dann aus den Leistungen der Schüler jene aus, die in der Ausstellung Verwendung finden können, und läßt sie, sofern die üblichen Stoffe nicht genügen, auf besonderen Ausstellungsstoffen nochmals anfertigen. Diese wird auf Antrag der Schulleitung wohl der Träger des Sachaufwandes der Schule zur Verfügung stellen.

III.

Soweit es die vorstehend aufgeführten Aufgaben erfordern, sind an den oberbayerischen Schulen die mit MB. vom 11. Februar d. J. über die Behandlung der nationalsozialistischen Arbeit der letzten vier Jahre (Regierungsanzeiger Nr. 46) festgesetzten Aufgaben zurückzustellen.

Nichtamtlicher Teil.

Bücherschau.

Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern.

Das Thema „Zeitung — Zeitschrift — Schule" ist in Erzieherkreisen gerade in letzter Zeit sehr aktuell. Seitdem der Vorsitzende des NSLB., Gauleiter Wächtler, die Parole „Die Zeitschrift gehört in die Schule" gegeben hat, haben sich viele Lehrkräfte dieses Unterrichtshilfsmittels bedient und es wurden damit oft sehr gute Erfahrungen gemacht.

Für die ländlichen Volksfortbildungsschulen ist das „Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern" die Zeitschrift, welche sich zum Unterricht für künftige Jungbauern und Jungbäuerinnen vorzüglich verwenden läßt, was auch vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, sowie von der Leitung des NSLB. anerkannt wird. Das Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern vermittelt die Grundlagen zur Erziehung in bewußt bäuerlicher Haltung.

Es hilft die Absicht zur Landflucht bannen und wehrt ungesunde städtische Einflüsse vom Gedanken- und Kulturgut des Bauern mit ab. Es wird so zum Wegbereiter des Bauernstandes, wie wir ihn für unsere große Zeit mit ihren gigantischen Aufgaben, welche diese an das Landvolk stellt, brauchen.

Jedem Erzieher bäuerlicher Jugend kann das Wochenblatt der Landesbauernschaft Bayern daher als Unterrichtshilfsmittel bestens empfohlen werden.

H2662 – 0022

H2662 – 0023

Anzeigen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken G. m. b. H.
München 2 NW, Briennerstraße 27
Niederlassungen: Stuttgart, Tauberbischofsheim.

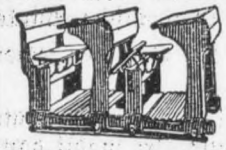

Alle Schulmöbel aus Holz und Stahlrohr

Original-Rettigbank, auf der Gesolei Düsseldorf **Goldene Medaille.**

Patenttafel „System Wirth"

Größte und führende Schulmöbelfabrik Deutschlands.

Hohenloher Schulmöbel- und Turngerätefabrik KG. vorm. J. Kottmann
Zweigstelle Nürnberg-A, Untere Wörthstraße 2
liefert seit **57 Jahren** in anerkannt bester Ausführung

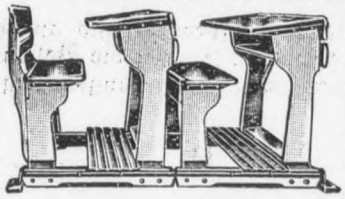

Schulbänke: sämtliche Systeme
Schultafeln: über 30 Modelle
Schulmöbel: Schränke / Lehrerpulte Kartenständer usw.
Turn- und Sportgeräte: aller Art
Stahlrohr-Schulmöbel eigene Konstr.

Verlangen Sie Katalog – Angebot – Vertreterbesuch

80 Jahre K-S-Schulmöbel
1857—1937
Konrad Seifferth
Bayr. Schulmöbelwerkstätte
Nürnberg-A
Stöpselgasse 21—23 a

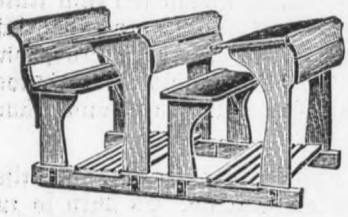

Angebot und Vertreterbesuch unverbindlich

Ama-Schulbänke
Schultische und -stühle, Tafeln usw.
sind Qualitätsarbeit aus der Bayerischen Ostmark
Albert Menger A.-G.
Schulmöbelfabrik
Stoffelsmühle 3 bei Nordhalben
(Bayerische Ostmark)

Verantwortlich für Schriftleitung und Anzeigen: Regierungsschulrat Lehner in Ansbach. — Druck: C. Brügel & Sohn Ansbach. — Verlag: Verwaltung des Amtlichen Schulanzeigers in Ansbach. — D.-A.: 1200. Zurzeit ist Preisliste Nr. 1 gültig.

Political Leaders - Exhibit No. 7

H-2662

Filed July 30, 1946

H2662 - 0024